

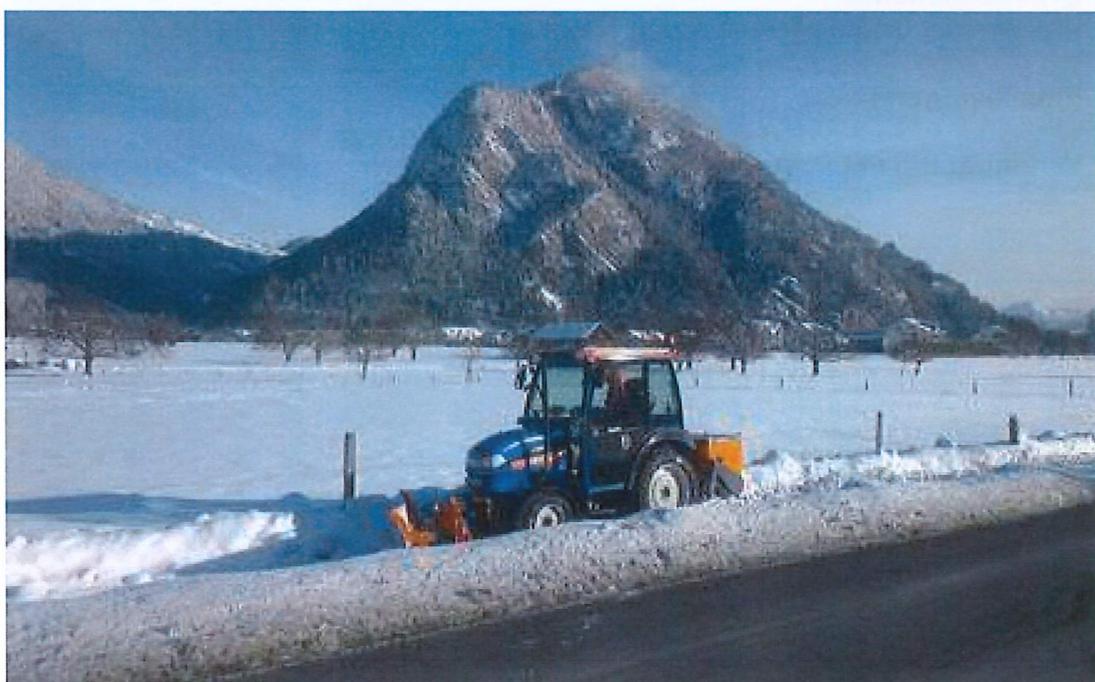


Einwohnergemeinde  
**Unterseen**

# Einwohnergemeinde Unterseen

## Winterdienstkonzept (Version 2025)

Beschlossen durch den Gemeinderat am 10. November 2025



# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Aufgaben und Zweck des Winterdienstes</b>	<b>3</b>
1.1. Zweck des Konzepts	3
1.2. Geltungsbereich	3
1.3. Aufgaben	3
1.4. Zielsetzung	3
1.5. Vorbereitende Massnahmen	3
1.6. Unfall- und Schadenmeldungen	3
<b>2. Gesetzliche Grundlagen und Normen</b>	<b>3</b>
2.1. Die Rechtsprechung	3
2.2. Verantwortung nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen	4
<b>3. Organisation</b>	<b>4</b>
<b>4. Pikettstellung</b>	<b>4</b>
4.1. Präsenzdienst	4
4.2. Bereitschaftsdienst	4
<b>5. Schneeräumung</b>	<b>5</b>
5.1. Schnee von Privatgrund	6
5.2. Parkierte Autos auf öffentlichem Grund	6
<b>6. Routenplan Schneeräumung (nach Prioritäten)</b>	<b>7</b>
<b>7. Glatteisbekämpfung (Winterglätte)</b>	<b>8</b>
<b>8. Routenplan Glatteisbekämpfung (nach Prioritäten)</b>	<b>9</b>
<b>9. Schneeabfuhr</b>	<b>10</b>
9.1. Privateinfahrten, Wege und Plätze	10
<b>10. Grundeigentümer</b>	<b>10</b>
10.1. Pflichten der Grundeigentümer	10
<b>11. Entschädigung</b>	<b>11</b>
<b>12. Vereinbarung mit Drittgemeinden</b>	<b>11</b>

# **1. Aufgaben und Zweck des Winterdienstes**

## **1.1. Zweck des Konzepts**

Dieses Konzept dient als Grundlage und Regelwerk für die Winterdienstarbeiten in der Gemeinde Unterseen.

## **1.2. Geltungsbereich**

Dieses Konzept gilt für die Ausführung des Winterdienstes auf dem Strassennetz der Gemeinde Unterseen.

## **1.3. Aufgaben**

Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung und die Glatteisbekämpfung auf allen gemeindeeigenen Strassen und Fusswegen in bewohnten Gebieten der Gemeinde Unterseen, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt. Auch ausserhalb bewohnter Gebiete wird der Winterdienst ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse besteht (z. B. die Erschliessungsstrassen nach Kienberg/Ruchenbühl und Rüti). Es erfolgt kein Winterdienst auf privaten Strassen durch die Gemeinde Unterseen. Eine 24-stündige Betriebsbereitschaft öffentlicher Strassen kann nicht gewährleistet werden. In der Schweiz ist eine 24-stündige Betriebsbereitschaft nur auf dem Nationalstrassennetz gesetzlich vorgeschrieben. Das Ziel des Winterdienstes besteht darin, die winterlichen Verkehrsgefahren mit geeigneten Mitteln möglichst umweltschonend zu beseitigen.

## **1.4. Zielsetzung**

Auftrag des Werkhofs der Einwohnergemeinde Unterseen ist es, auch im Winter Strassen, Plätze, Wege, Trottoirs und Radwege mit geeigneten Mitteln möglichst begehbar und befahrbar zu halten.

## **1.5. Vorbereitende Massnahmen**

Bis zu Beginn der Wintersaison müssen folgende vorbereitende Massnahmen durchgeführt werden:

- Der Werkhof stellt die Schneestangen, die Splittkisten, etc. bis zum Beginn der Wintersaison auf.
- Pflüge und Salzstreuer werden auf ihre Funktionalität und Streugenaugigkeit geprüft.
- Sämtliche Fahrer und Dritt Fahrer fahren vor Beginn der Wintersaison die zugeteilten Touren ab und melden Mängel bzw. Gefahrenherde auf den Touren dem Leiter Werkhof.

## **1.6. Unfall- und Schadensmeldungen**

Ist ein Mitarbeiter oder Beauftragter an einem Unfall oder Schadenfall beteiligt oder sind Unregelmässigkeiten vorgekommen, so ist der Leiter Werkdienst sofort zu benachrichtigen.

Handelt es sich um schwere Fälle (Personenschäden), so muss die Polizei beigezogen werden. Gleichzeitig sind die Namen und Adressen allfälliger Zeugen des Ereignisses festzuhalten. Alle Angaben über den Unfallhergang haben wahrheitsgetreu und genau zu erfolgen.

# **2. Gesetzliche Grundlagen und Normen**

## **Werkeigentümerhaftung / Gerichtspraxis**

### **2.1. Die Rechtsprechung**

Sie unterstellt die Haftpflicht des Gemeinwesens für Schäden, die aus mangelhafter Anlage bzw. mangelhaftem Unterhalt öffentlicher Strassen entstanden sind, nicht dem öffentlichen Recht, sondern der Regelung von **Art. 58 des Obligationenrechts** vom 30. März 1991 (**OR**) und **ZGB Art. 679**. Aus den rechtlichen Grundlagen ergibt sich, dass gegenüber einem Gemeinwesen Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können, wenn infolge mangelhaftem oder überhaupt fehlendem Winterdienst Verkehrsteilnehmer verunfallen. Ob ein Werk im Sinne von Art. 58 OR fehlerhaft angelegt oder mangelhaft unterhalten ist, hängt von seinem Zweck ab. Der Eigentümer hat nur zumutbare Massnahmen zwecks Gefahrenabwehr vorzukehren. Unterlässt er zumutbare Vorkehrungen, so ist ein Mangel festzustellen.

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008, Artikel 38 Abs. 2, Art. 41, Artikel 74
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008, Art. 21 und Art. 55

- Schweizernorm 640 761 b, Winterdienst
- Chemikalien-Riskoreduktions-Verordnung (ChemRRV) Anhang 2.7

## **2.2. Verantwortung nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen**

Das Bundesgericht verweist mit Bezug auf das Mass der Strassen Unterhaltspflicht im Winter auf das öffentliche Recht.

- Die Strassen sind nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten so zu unterhalten und zu betreiben, dass sie ihrem Zweck entsprechend, sicher und für die Umgebung möglichst schonend benutzt werden können.
- Der Strassenunterhalt umfasst insbesondere die Instandhaltung, die Ausbesserung von Schäden, die Staubbekämpfung, die Reinigung, den Winterdienst und die Öffnung nach ausserordentlichen Naturereignissen.

## **3. Organisation**

Einsatzleiter: Werkhofchef  
 Einsatzleiter-Stv.: Werkhofchef-Stv.

Einsatzleiter Telefon: 033 826 19 71 (Werkhof Unterseen)

Schnee: Räumung nach Priorität (siehe Punkt 5 / 6)  
 Glatteis: Bekämpfung nach Priorität (siehe Punkt 7 / 8)

## **4. Pikettstellung**

Für die Einteilung des Pikettdienst gilt das Personalreglement der Einwohnergemeinde Unterseen, Stand 1. Januar 2019.

### **4.1. Präsenzdienst**

Der Präsenzdienst, welcher je nach Witterungsverhältnissen vom November bis März dauert, wird durch den Werkhofchef nach Absprache mit den Mitarbeitern eingeteilt.

Während dem Präsenzdienst sind Kontrollgänge auf dem gesamten Gemeindestrassennetz durchzuführen, ausgenommen zwischen 20:00 Uhr bis 4:00 Uhr.

Bei Schneefall:

- Erste Tageskontrolle 04:00 Uhr
- Letzte Tageskontrolle 19:00 Uhr

Bei Glatteisbildung:

- Erste Tageskontrolle 05:00 Uhr
- Letzte Tageskontrolle 20:00 Uhr

### **4.2. Bereitschaftsdienst**

- Der Bereitschaftsdienst gilt für alle Mitarbeiter.
- Die Mitarbeiter müssen innerhalb von einer dreiviertel Stunde einsatzbereit sein.
- Die Erreichbarkeit muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein.
- Es ist dem Werkhofchef mitzuteilen, wenn eine Ortsabwesenheit geplant ist.

## 5. Schneeräumung

Der Einsatz der Schneeräumung hängt von der gefallenen Schneemenge ab.

Gemäss Grundsatz erfolgt der **Einsatz ab 3 cm Neuschnee unter Berücksichtigung der Schneequalität und Jahreszeit**.

Die Schneeräumung wird auf der Grundlage der VSS Norm Dringlichkeitsstufe 1 bis 4 durch den Werkhof Unterseen und Dritte durchgeführt (siehe Punkt 6\_Routenplan Schneeräumung).

Bei anhaltendem Schneefall sind die Strassen der 1. Dringlichkeitsstufe wiederholt zu räumen, jene der 2. und 3. Dringlichkeitsstufe möglichst bald danach. Erst wenn 1., 2. und 3. Priorität abgeschlossen sind, wird die 4. Priorität geräumt.

<b>Priorität: 1</b>	Bahnhofstrasse, Weissenaustrasse, Wellenacher, Zufahrt Spital ab Seestrasse, Steindlerstrasse (Buslinie), Stadtfeldstrasse (Buslinie), Guetehusestrasse, Seidenfadenstrasse, Gartenstrasse (Buslinie), Beatenbergstrasse, Spielmatte, Kreuzgasse, Untere Gasse, Hauptstrasse
<b>Priorität: 2</b>	Lehnweg, Schulhausstrasse, Kreuzacher, Breite, Steindlerstrasse, Stadtfeldstrasse, Eichzun, Mühleholzstrasse (Siedlungsgebiet), Gartenstrasse, Hintere Scheidgasse, Hohmuedig, Am Lauener, Gummenstrasse, Lombachzaunweg, Helvetiastrasse, Gurbenstrasse, Baumgarten, Seestrasse (Hausnr. 56 bis 72), Breitengässli, Eigerstrasse, Mittlere Strasse, Bohnerenstrasse, Dorfmattenstrasse, Vorholzstrasse, Auf dem Graben, Freihofstrasse, Aarestrasse, Spielhözli, Obere Goldey, Untere Goldey, Im Muri, Spitalweg, Habkernässli, Unter den Häusern, Tränkiweg (Bahnhofstrasse), Oberdorf, Unterdorf, Stadthausplatz, Stedtlizentrum (Zufahrt Einstellhalle und Anlieferung Coop), Parkplatz Friedhof, Parkplatz Krone
<b>Priorität: 3</b>	Mühleholzstrasse (ausserhalb Siedlungsgebiet), Bockstorweg, Wyden, Wydengässli, Spisszun, Steindlerstrasse (ab Bockstorweg), Mittlere Strasse (ab Hausnr. 70 bis Lehnweg), Zufahrten Badeanlagen (Schulbad Unterseen und Lombachdelta), Parkplatz Lehn
<b>Priorität: 4</b>	Wertstoffsammelstellen, schmale Fusswege / -stege, Abfallbehälter, Ruhebänke etc., Parkplätze Spisszun, Weissenau, Grüt und St. Niklausen, Naturstrassen Mittlere Strasse und Lombachzaunweg

Rad- und Gehwege werden dem Standard der begleiteten Strasse angepasst.

In den Naherholungsgebieten Aare-, Lombach-, Brandpromenade und dem Naturschutzgebiet Weissenau erfolgt kein Winterdienst.

Änderungen und Verspätungen bleiben vorbehalten.

### **5.1. Schnee von Privatgrund**

Wenn Schnee oder Eis von Privatgrundstücken (Vorplätzen, Einfahrten, Höfen, Terrassen, usw.) widerrechtlich auf öffentlichem Grund abgelagert wird und dadurch zusätzlich Räumungsarbeiten notwendig werden, kann den betreffenden Grundeigentümer/innen der Mehraufwand verrechnet werden.

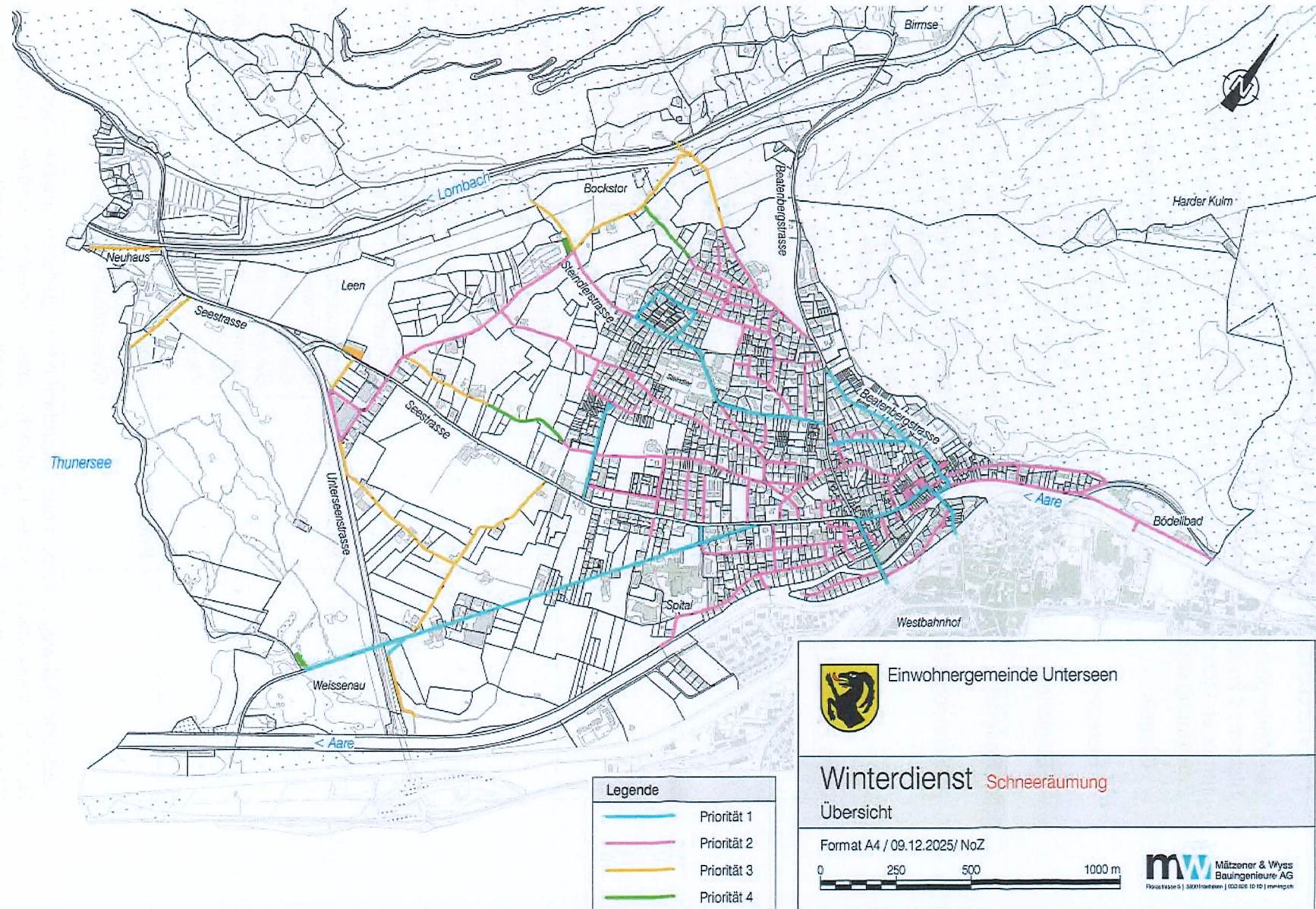
Durch Räumungsarbeiten entstandene Schneemahden sind von den betroffenen Grundeigentümern selbst und auf eigene Kosten zu entfernen.

### **5.2. Parkierte Fahrzeuge auf öffentlichem Grund**

Wird die Durchfahrt der Schneeräumungsfahrzeuge durch abgestellte Fahrzeuge erschwert oder verhindert, wird die Strasse erst geräumt, wenn die Hindernisse entfernt sind.



## 6. Routenplan Schneeräumung (nach Prioritäten)





## 7. Glatteisbekämpfung (Winterglätte)

Die Winterglätte setzt die Griffigkeit der Verkehrsflächen stark herab und führt zu einer reduzierten Sicherheit im Strassenverkehr. Sie kann plötzlich und nur stellenweise auftreten und ist nicht immer einfach erkennbar. Für die Bekämpfung der Winterglätte ist die Kenntnis über deren Entstehung wichtig.

- Glatteis: Entsteht durch Niederschlag in Form von Regen auf unterkühlte und trockene Verkehrsflächen.
- Eisregen: Entsteht, wenn unterkühlte Niederschläge auf die unterkühlten Verkehrsflächen fallen und dort schlagartig gefrieren.
- Eisglätte: Entsteht durch Gefrieren einer vorhandenen Wasserschicht auf der Strassenoberfläche.
- Reifglätte: Entsteht durch Kondensation aus feuchter Luft auf der kalten Strassenoberfläche oder aus Nebel auf der kalten Strassenoberfläche.
- Schneeglätte: Entsteht, wenn eine Schneeschicht durch den Verkehr (bei Temperaturen von 0°C) zusammengepresst wird. Je nach Verkehrsbelastung kann dies nach Beginn des Schneefalls bei einer dünnen Schneedecke oder nach der Schneeräumung, wenn Schneereste zurückbleiben, eintreten.

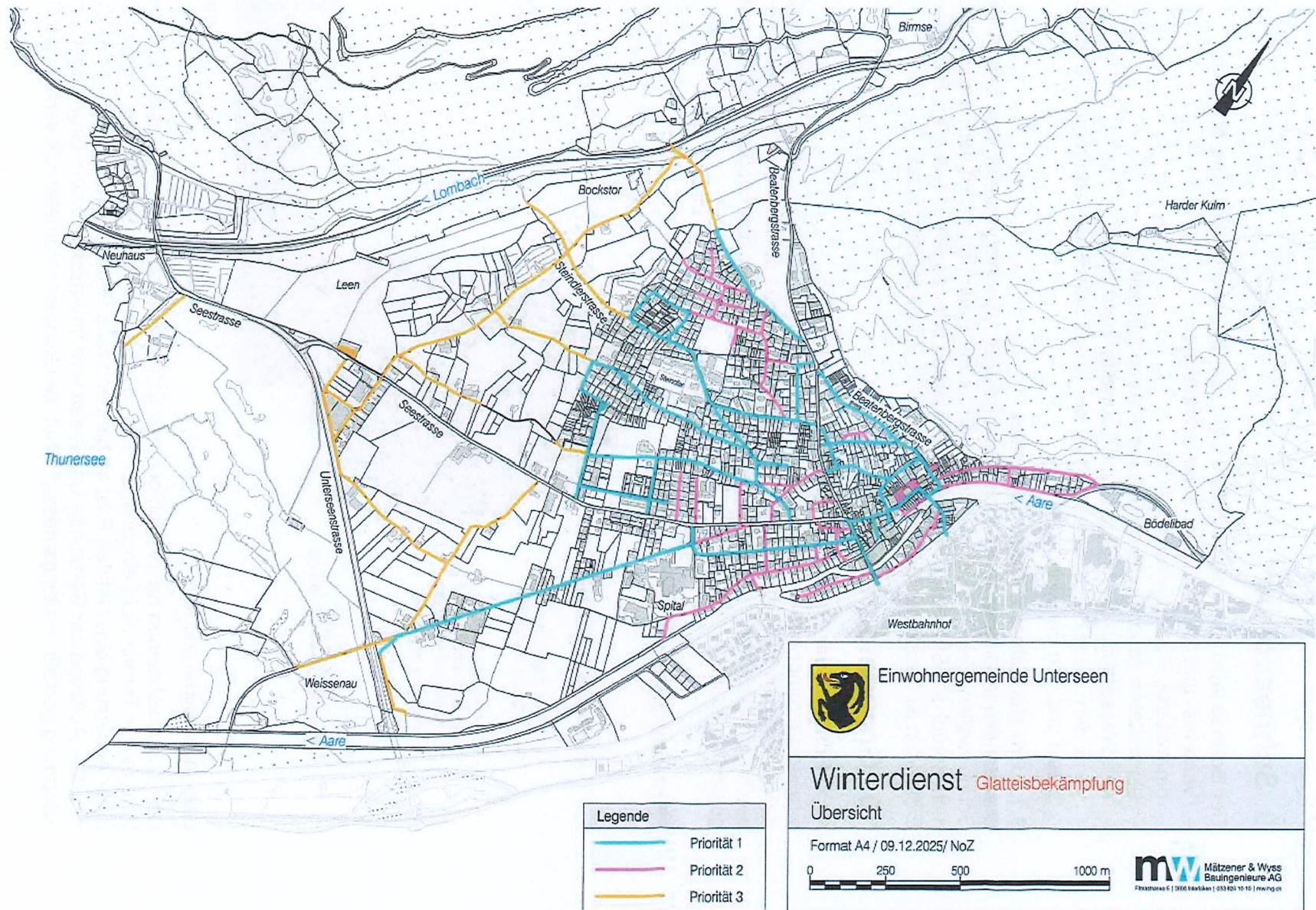
siehe Punkt 8\_Routenplan Glatteisbekämpfung

	<b>Priorität: 1</b>	Beatenbergstrasse, Hohmuedig, Spielmatte, Untere Gasse, Hauptstrasse, Bahnhofstrasse, Helvetiastrasse, Weissenaustrasse, Wellenacher, Vorholzstrasse, Dorfmattenstrasse, Mittlere Strasse, Chruzacher, Breite, Schulhausstrasse, Steindlerstrasse (Buslinie), Stadtfeldstrasse (Buslinie), Guetehusestrasse, Seidenfadenstrasse, Hintere Scheidgasse, Gartenstrasse (Buslinie), Auf dem Graben, Stedtlizentrum (Zufahrt Einstellhalle und Anlieferung Coop), Freihofstrasse, Mühleholzstrasse (bis Ende Siedlungsgebiet)
	<b>Priorität: 2</b>	Lombachzaunweg, im Muri, Gummenstrasse, Stadtfeldstrasse, Steindlerstrasse, Am Lauener, Bohnerenstrasse, Mittlere Strasse (Hausnr. 2 bis 10), Eigerstrasse, Seestrasse (Hausnr. 56 bis 72), Breitengässli, Weissenaustrasse (Hausnr. 1 bis 19), Gartenstrasse, Obere Goldey, Untere Goldey, Unter den Häusern, Aarestrasse, Spielhölzli, Unterdorf, Oberdorf, Baumgarten, Gurbenstrasse, Stadthausplatz
	<b>Priorität: 3</b>	Mühleholzstrasse (ausserhalb Siedlungsgebiet), Bockstorweg, Steindlerstrasse (ausserhalb Siedlungsgebiet), Lehnweg, Vorholzsstrasse (ausserhalb Siedlungsgebiet), Mittlere Strasse (ab Hausnr. 70 bis Lehnweg), Eichzun, Wyden, Weissenaustrasse (ausserhalb Siedlungsgebiet), Zufahrten Parkplätze Spisszun und Weissenu, Wydengässli
	<b>Priorität: 4</b>	Erfolgt zum Teil mit mechanischer Behandlung oder Splittstreuerung Wertstoffsammelstellen, schmale Fusswege / -stege, etc.

Rad- und Gehwege werden dem Standard der begleiteten Strasse angepasst; in den Naherholungsgebieten Aare-, Lombach-, Brandpromenade und dem Naturschutzgebiet Weissenu erfolgt kein Winterdienst. Änderungen und Verspätungen bleiben vorbehalten.



## 8. Routenplan Glatteisbekämpfung (nach Prioritäten)





## 9. Schneeabfuhr

**Der Schnee wird nur dort abgeführt, wo die Haufen, Wällme und Mahden**

- Verkehrs- und Sichtbehinderungen verursachen.
- ein weiteres Pfaden verunmöglichen.
- ein weiteres deponieren von Schnee verunmöglichen.
- den Wasserabfluss bei Regen- und Tauwetter behindern.
- verhindern, dass das Schmelzwasser bei einseitigem Strassenquergefälle über die Strasse fliest und sich Eis bilden kann.

### 9.1. Privateinfahrten, Wege und Plätze

Die Gemeinde Unterseen ist nicht zuständig für das Wegräumen von seitlich liegengebliebener Schneewällen. Die Grundeigentümer sind für die Räumung selbst verantwortlich. Der Schnee darf nicht zurück auf Strassen oder Trottoirs befördert oder abgelagert werden. Die Öffnung von privaten Einfahrten ist Sache der Grundeigentümer (Art. 74 Strassengesetz).

## 10. Grundeigentümer

### 10.1. Pflichten der Grundeigentümer

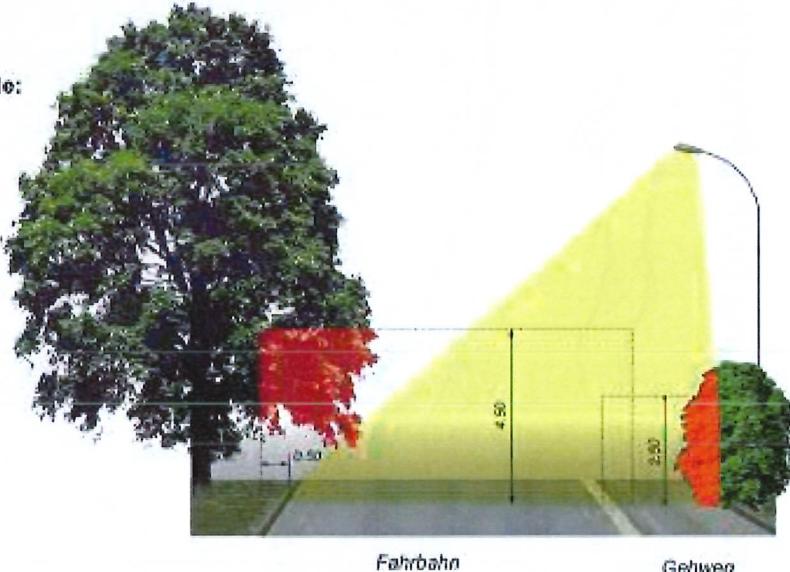
Grundeigentümer von Grundstücken, die an den öffentlichen Verkehrsraum angrenzen, haben dafür zu sorgen, dass ihre Bauten, Anlagen sowie eben auch Pflanzen und Bäume diesen nicht beeinträchtigen. Vom Gesetz her gelten dazu folgende Bestimmungen, damit die Sicherheit gewährleistet ist.

#### Lichtraumprofil

##### Gehölze im Bereich der Profile:

- Lichtbehinderung durch Ausholzung entfernen!
- Behinderungen der Fahrzeuge und Fußgänger (Lichtraumprofil) durch Ausholzung entfernen!

Legende:  
— Lichtraumprofil  
— Zu entfernendes Gehölz



Quelle: Tiefbauamt der Stadt Bern

Das Zurückschneiden hat jährlich gemäss Schemaskizze bis spätestens 31. Oktober zu erfolgen. Wird dieser Termin nicht eingehalten, führt die Gemeinde Unterseen nach vorgängiger Mitteilung unter Ansetzung einer letzten Frist an die betroffene Grundeigentümerschaft das Zurückschneiden aus. Der Aufwand der Gemeinde Unterseen wird im Anschluss dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt. Haftungsmässig bleibt die Grundeigentümerschaft verantwortlich.

## **11. Entschädigung**

Gemäss Personalreglement der Einwohnergemeinde Unterseen, Stand 1. Januar 2019.

## **12. Vereinbarung mit Drittgemeinden**

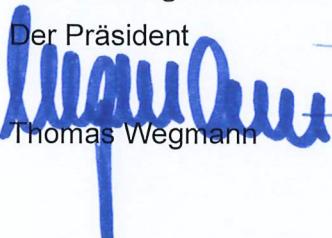
Der Winterdienst "alte Kienbergstrasse" in Richtung Ruchenbühl auf dem Gemeindegebiet Beatenberg erfolgt durch die Gemeinde Unterseen gegen Entschädigung gemäss Vereinbarung.

Der Winterdienst "Tschingeley" erfolgt durch die Gemeinde Interlaken gegen Entschädigung gemäss Vereinbarung.

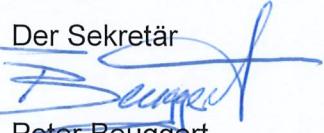
Unterseen, 29. Dezember 2025

**Einwohnergemeinderat Unterseen**

Der Präsident

  
Thomas Wegmann

Der Sekretär

  
Peter Beuggert